

- dass gegen die eigene Person keine Verbots-, Verfalls- oder Aussetzungsgründe gemäß Antimafiagesetzgebung bestehen (Artikel 67 des GvD Nr. 159 vom 6. September 2011 „Einheitstext der Antimafiagesetze und der Vorbeugemaßnahmen sowie der neuen Bestimmungen bezüglich Antimafia-Dokumentation“) (3);

Die vom Gesetz (GvD Nr. 159/2011) vorgesehenen Verbots-, Verfalls- oder Aussetzungsgründe sind: - endgültige Maßnahmen für die Anwendung von persönlichen Präventionsmaßnahmen (besondere Überwachung der öffentlichen Sicherheit oder Verpflichtung zum Aufenthalt in der Wohnsitzgemeinde oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort - Art. 5 der GvD Nr. 159/2011); - Verurteilungen durch rechtskräftiges Urteil oder durch ein nach Berufung bestätigtes Urteil für eines der im Art. 51 Abs. 3-bis der Strafprozessordnung aufgelisteten Delikte, begangen oder versucht (z.B. mafiaartige Vereinigung oder Vereinigung zum Zwecke des Drogenhandels, usw.).

ABSCHNITT B – UNVEREINBARKEIT

- sich in keiner der vom Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeitssituationen zu befinden (Art. 5 des Gesetzes Nr. 39/1989 in geltender Fassung);

Die Tätigkeiten, die mit der Ausübung der Vermittlungstätigkeit unvereinbar sind, sind gesetzlich vorgegeben (Gesetz Nr. 39/1989): die Ausübung der Vermittlungstätigkeit ist unvereinbar mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit der Herstellung, des Verkaufs, der Vertretung oder der Verkaufsförderung von Gütern desselben Produktbereichs, für den die Vermittlungstätigkeit ausgeübt wird, oder mit der Eigenschaft als Mitarbeiter/in eines solchen Unternehmens sowie mit der Tätigkeit als Mitarbeiter/in einer öffentlichen Körperschaft oder als Angestellte/r oder Mitarbeiter/in von Unternehmen, die Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 59 vom 26.03.2010 ausüben, oder mit der Ausübung von geistigen Berufen, die demselben Produktbereich angehören, für den die Vermittlungstätigkeit ausgeübt wird, und in jedem Fall in Situationen eines Interessenkonflikts.

ABSCHNITT C – ANDERE ERKLÄRUNGEN

- die erforderliche Haftpflichtversicherung gegen das Berufsrisiko und zum Schutz der Konsumenten ordnungsgemäß abgeschlossen und erneuert zu haben und legt eine Kopie der letzten Erneuerung bei als Nachweis der Gültigkeit der Versicherungsdeckung zum Datum der Unterzeichnung des gegenständlichen Vordrucks;
- dass den Kunden – durch Aushang in den Geschäftsräumen oder durch die Verwendung von informatischen Mitteln – die Informationen hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten aller am Sitz oder in der Betriebseinheit tätigen Personen zur Verfügung gestellt worden sind;
- sonstiges _____

ANLAGEN

- Kopie der Erneuerung der Versicherungspolize (eine Kopie ist nicht erforderlich im Fall von MAKLER der die Tätigkeit nicht ausübt – natürliche Person, eingetragen in der eigens dafür vorgesehenen Sektion im VVV);
- lesbare und vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite) des gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichners/der Unterzeichnerin, wenn das Formular mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen ist; eine Anlage ist nicht erforderlich, wenn der Vordruck mit der digitalen Unterschrift des/der Erklärenden unterzeichnet ist;
- Anzahl _____ Vordrucke DYNAMISCHE ÜBERPRÜFUNG VORAUSSETZUGEN – BEIBLATT ANTIMAFIA.

Kurze Datenschutzerklärung über die Verarbeitung der personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679
 Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen, die Sie per E-Mail generalsekretariat@handelskammer.bz.it kontaktieren können. Der Datenschutzbeauftragte (DPO) kann unter der E-Mail-Adresse dpo@handelskammer.bz.it kontaktiert werden. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO) sind im Einführungsbereich der Sektion „Privacy“ auf der offiziellen Website der Handelskammer Bozen veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Handelskammer Bozen in der Sektion „Datenschutz“ veröffentlicht. Die personenbezogenen Daten werden für die Erbringung der Leistungen im Rahmen der dynamischen Überprüfung beruflicher Voraussetzungen verarbeitet. Die betroffene Person kann die gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte geltend machen, indem sie den Verantwortlichen der Datenverarbeitung kontaktiert. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche über diesen Link <https://www.handelskammer.bz.it/de/privacy-dienste> verfügbar ist.

Datum _____

Unterschrift _____
 (der Person, die die Erklärung abgibt)

(3) Die Ersatzerklärung über den Besitz der von den Antimafiabestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen muss durch Ausfüllen und Unterschreiben des Vordrucks DYNAMISCHE ÜBERPRÜFUNG VORAUSSETZUGEN – BEIBLATT ANTIMAFIA durch jede verpflichtete Person erfolgen (Art. 85 des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011). Eine detaillierte Aufstellung aller verpflichteten Personen ist auf der Internetseite jeder Handelskammer veröffentlicht. Der/Die Inhaber/in / gesetzliche/r Vertreter/in / Verantwortliche der Gesellschaft / Makler der die Tätigkeit nicht ausübt, muss das Beiblatt nicht übermitteln, da die Antimafiabescheinigung bereits in diesem Vordruck selbst erklärt wird.